

Vereinbarung
über eine Verarbeitung von personenbezogenem Daten
durch gemeinsam Verantwortliche
nach Art. 26 DS-GVO

zwischen dem/der

- nachfolgend „Verantwortlicher 1“ -

und dem/der

- nachfolgend „Verantwortlicher 2“-

- nachfolgend gemeinsam die „Verantwortlichen“ oder die „Parteien“ genannt -

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Gegenstand

Die Parteien sind gemeinsam Verantwortliche i. S. v. Art. 26 DS-GVO. Diese Vereinbarung legt in transparenter Form fest, wer welche datenschutzrechtliche Verpflichtung gemäß der DS-GVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch gemeinsam Verantwortliche erfüllt. Sie spiegelt die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend wieder. Das Wesentliche dieser Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

Status:

1 von 10

Verantwortlicher:

Klassifizierung:

Vereinbarung Gemeinsame Verantwortung

Freigabe durch:

Template-Version:

Version:

Stand:

(2) Dauer

- Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung / _____ vom _____, (nachfolgend „Leistungsvereinbarung“).

oder

- Die Dauer dieser Vereinbarung ist befristet bis zum _____.

oder

- Die Vereinbarung ist unbefristet geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von _____ zum _____ gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Vereinbarungsinhalts

(1) Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien sind in der Leistungsvereinbarung festgehalten.

oder

- Nähere Beschreibung der Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten in Anhang 1.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird von dieser Vereinbarung nicht berührt, sondern ist gesondert festzustellen. Die Zwecke und die Rechtsgrundlagen werden im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für die jeweilige Verarbeitung dokumentiert.

(2) Art der vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Parteien legen gemeinsam die Art der Verarbeitung, die Ziele und die technischen und organisatorischen Maßnahmen fest.

- Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten werden Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung näher ausgeführt und für jede einzelne Verarbeitung gemeinsam festgelegt.

oder

- In der Leistungsvereinbarung sind Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung näher ausgeführt und für jede einzelne Verarbeitung gemeinsam festgelegt.

oder

- Nähere Beschreibung der Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten in Anhang 1.

Die Erbringung der vereinbarten Verarbeitung findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Parteien.

(3) Art der personenbezogenen Daten

- Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: _____

oder

- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die folgenden Datenarten bzw. -kategorien:
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten
 - Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 -

(4) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: _____

oder

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Kunden

- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
-

(5) Schriftliche Benennung eines Vertreters

Wenn eine Partei ihren Sitz außerhalb der Union hat, benennt sie nach Art. 27 DS-GVO einen Vertreter in der Union.

- Verantwortlicher 1 hat folgenden Vertreter benannt: [Bitte eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail]

oder

- Verantwortlicher 2 hat folgenden Vertreter benannt: [Bitte eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail]

3. Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten

Die Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gegenüber der betroffenen Person nach Art. 13 DS-GVO sowie die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden gem. Art. 14 DS-GVO erfüllt

- Verantwortlicher 1

oder

- Verantwortlicher 2

4. Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung der Betroffenenrechte

Auskunftsanfragen gem. Art. 15 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
Anfragen zur Berichtigung und Ergänzung gem. Art. 16 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
Löschanfragen gem. Art. 17 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2

Status:

4 von 10

Verantwortlicher:

Klassifizierung:

Vereinbarung Gemeinsame Verantwortung

Freigabe durch:

Template-Version:

Version:

Stand:

Aufforderungen zur Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
Anfragen auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
Widersprüche gem. Art. 21 DS-GVO werden bearbeitet durch:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 oder <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2

5. Anlaufstelle für die betroffenen Personen

Es wird keine Anlaufstelle für die betroffene Personen eingerichtet.

oder

Als Anlaufstelle für die betroffenen Personen agiert:

Verantwortlicher 1

oder

Verantwortlicher 2

Die betroffene Person kann ihre Rechte jedoch auch bei und gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

6. Bereitstellung des Wesentlichen an die betroffene Person

Das Wesentliche der Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt durch:

Verantwortlicher 1

oder

Verantwortlicher 2

7. Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

- Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

oder

- Das Verzeichnis der gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten wird geführt von:
 - Verantwortlicher 1 und ggf. sein Vertreter

oder

- Verantwortlicher 2 und ggf. sein Vertreter

8. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die gemeinsam Verantwortlichen haben die Sicherheit der Verarbeitung herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden von den Verantwortlichen vor Beginn der Verarbeitung gemeinsam ausgewählt und im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert. Beide Parteien gewährleisten die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

(3) Die Wirksamkeit und Geeignetheit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen können nachgewiesen werden durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

9. Auftragsverarbeitung

(1) Die Parteien arbeiten nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Die Parteien verpflichten sich, vor der Weitergabe personenbezogener Daten an einen Auftragsverarbeiter und dessen erstmaligem Tätigwerden einen Vertrag gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen.

- Auftragsverarbeiter dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung der jeweils anderen Partei beauftragt werden.

oder

- Vor Abschluss des Vertrages ist die jeweils andere Partei zu informieren.

(3) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung diese Vereinbarung bestehen die folgenden Auftragsverarbeitungsverhältnisse, die mit der Unterschrift als genehmigt gelten:

Auftragsverarbeiter	Anschrift/Land	Leistung

10. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

(1) Die Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO und ggf. vorherige Konsultationen der Aufsichtsbehörde sowie die Übermittlung notwendiger Informationen gem. Art. 36 DS-GVO wird durch die Parteien in einer gesonderten Richtlinie definiert.

11. Prozess bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Prozess bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nach Art. 33 und 34 DS-GVO führen, wird durch die Verantwortlichen in einer gesonderten Richtlinie definiert.

12. Benennung eines Datenschutzbeauftragten bzw. eines Ansprechpartners für den Datenschutz

(1) Jede Partei benennt schriftlich einen Datenschutzbeauftragten. Sofern für eine der Parteien keine gesetzliche Pflicht besteht, benennt sie einen Ansprechpartner für den Datenschutz.

- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder des Ansprechpartners werden der anderen Partei zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

oder

- Als Datenschutzbeauftragte(r) / Ansprechpartner(in) ist beim Verantwortlichen 1 Herr/Frau [Bitte eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail] bestellt.

Als Datenschutzbeauftragte(r) / Ansprechpartner(in) ist beim Verantwortlichen 2 Herr/Frau [Bitte eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail] bestellt.

oder

- Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage der Parteien leicht zugänglich hinterlegt.

(2) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Ansprechpartners wird der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt.

13. Verpflichtung auf Vertraulichkeit

(1) Die Verantwortlichen setzen bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf das Datengeheimnis / die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

14. Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung und Information

(1) Die Parteien unterstützen sich nach besten Kräften bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich allen für die Verarbeitung gemeinsam Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen
- c) die Verpflichtung, die betroffene Partei im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung bei Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung

- e) die Unterstützung im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Die Parteien unterstützen sich nach besten Kräften, wenn eine Partei einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung ausgesetzt ist. Sie stellen der jeweils anderen Partei sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

(3) Die Parteien unterstützen sich nach besten Kräften bei der Einhaltung der Pflichten, wenn eine betroffene Person ihre Rechte gem. Artt. 15, 16, 17, 18, 20, 21 DS-GVO geltend macht. Sie stellen der jeweils anderen Partei sämtliche relevanten Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung.

15. Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 DS-GVO kann im Falle von Schadenersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder der gemeinsam Verantwortlichen für den gesamten Schaden haften, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

Hat eine der Vertragsparteien der betroffenen Person Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese Vertragspartei gemäß Art. 82 Abs.5 DS-GVO berechtigt, von den übrigen Vertragsparteien den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(2) Für eventuelle Geldbußen i.S.v. Art. 83 DS-GVO und/oder andere Sanktionen i.S.v. Art. 84 DS-GVO gilt diese Regelung entsprechend.

16. Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder Nebenabreden sind schriftlich abzufassen und müssen auf diese Vereinbarung verweisen, um rechtsverbindlich und durchsetzbar zu sein.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anhänge:

Anhang 1: Festlegung der Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten

Status:

9 von 10

Verantwortlicher:

Klassifizierung:

Vereinbarung Gemeinsame Verantwortung

Freigabe durch:

Template-Version:

Version:

Stand:

Anhang 1: Festlegung der Verantwortlichkeiten, Zwecke, Mittel und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten	Art und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten	Gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten
<input type="checkbox"/> Personalmanagement	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Auftragsmanagement und -abwicklung	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Vertragsmanagement	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Projektmanagement	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Controlling und Rechnungswesen	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/> Marketing	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2
<input type="checkbox"/>	Art: Mittel:	<input type="checkbox"/> Verantwortlicher 1 <input type="checkbox"/> Verantwortlicher 2

Status:

10 von 10

Verantwortlicher:

Klassifizierung:

Vereinbarung Gemeinsame Verantwortung

Freigabe durch:

Template-Version:

Version:

Stand: